

Dienststelle _____

Feststellung der Vergütungsgruppe¹⁾

I. Von der Dienststelle auszufüllen:

1. Persönliche Verhältnisse

Name	Vorname	Geburtsdatum	
Schulbildung, abgeschlossene Berufsausbildung als			
Bisherige Tätigkeit als	bei	von	bis

2. „sonstige Angestellte“²⁾

Eingehende Begründung der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen - erforderlichenfalls auf Beiblatt

3. Ausübende Tätigkeit ab

Lfd. Nr.	Darstellung der Arbeitsvorgänge ^{3) 4)}	Zeitanteil in % ⁴⁾

4 Anforderungen

4.1 Fachkenntnisse ⁵⁾

Arbeits- vorgang Nr.	Erforderliche Fachkenntnisse (z.B. Gesetze, Verordnungen Tarifverträge)	Umfang der Fachkenntnisse - Voll (= V) - teilweise (im einzelnen bezeichnen)	Kenntnistiefe - Grundzüge (= G) - Beherrschung der Einzelvorschriften einschl. VV (= B) - vertiefte Kenntnis einschl. Rechtsprechung und Literatur (= V)

4.2 Sonstige Anforderungen ⁶⁾

Arbeits- vorgang Nr.	Art und Begründung der sonstigen Anforderungen (z.B. selbständige Leistungen, weil ...)

5. Zusammenfassung ⁷⁾

Besondere Tätigkeitsmerkmale					
Arbeitsvorgang Nr.	Vergütungsgruppe	Fallgruppe	Teil	Abschnitt/ Unterabschnitt	Zeitanteil in %

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale		
Arbeitsvorgang	Bewertung	Zeitanteil in %
	Einfachere Arbeiten Schwierigere Arbeiten Tätigkeiten mit gründlichen Fachkenntnissen Tätigkeiten mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen - hiervon Tätigkeiten mit selbständigen Leistungen Tätigkeiten mit gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen - hiervon Tätigkeiten mit selbständigen Leistungen	

6. **Ergebnis:**

Beantragt wird die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Fallgruppe des Teils
Abschnitt/Unterabschnitt der Anlage zum BAT mit Wirkung ab

Bayreuth, den

Dienststelle

II. Vom Personalreferat auszufüllen:

- Dem vorstehenden Eingruppierungsantrag wird zugestimmt.
- Gegen den vorstehenden Eingruppierungsantrag bestehen Bedenken (vgl. Anmerkungen im Text); zutreffend ist
die VergGr. Fallgruppe Teil der Anlage zum BAT.

Bayreuth, den

Personalreferat

Hinweise:

1) Eine vereinfachte Feststellung der Vergütungsgruppe (F60) genügt,

wenn sich die Eingruppierung bereits zweifelsfrei aus den einschlägigen Tätigkeitsmerkmalen ergibt, insbesondere wenn

- die Eingruppierung nur durch die Berufsausbildung und die entsprechende Tätigkeit ohne Heraushebungsmerkmale bestimmt ist,

Beispiele:

Grad. Ingenieur mit entsprechender Tätigkeit in VergGr. Va, bzw. nach sechsmonatiger Berufsausübung in VergGr. IVb

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung in VergGr. IIa

- die überwiegend auszuübende Tätigkeit von speziellen Tätigkeitsmerkmalen eindeutig erfaßt wird, so daß sich weitere Feststellungen erübrigen.

Beispiele:

Überwiegende Tätigkeit im Schreibdienst nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschn. N der Anlage 1a zum BAT

Eingruppierung des Krankenpflegepersonals nach Anlage 1b zum BAT

Eingruppierung von Lehrkräften

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, denen mindestens 5 Angestellte der VergGr. IIa ständig unterstellt sind (Verg. Gr. Ia Fallgruppe 1b)

Dieses Formblatt (F10) ist dagegen zu verwenden, wenn

- die Eingruppierung von der Erfüllung **unbestimmter Rechtsbegriffe** (z.B. gründliche und vielseitige Fachkenntnisse) oder von Heraushebungsmerkmalen (z.B. besondere Schwierigkeit und Bedeutung) abhängt oder
- der bzw. die Angestellte die in den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschriebene Ausbildung nicht besitzt (= „sonstige Angestellte“).

2) Sonstige Angestellte

Angaben sind nur erforderlich, wenn der bzw. die Angestellte die geforderte Berufsausbildung **nicht** besitzt und das Tätigkeitsmerkmal die Formulierung „...sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“ enthält. Anzugeben sind die Fähigkeiten sowie Art und Dauer der Tätigkeit, bei der die Fähigkeiten erworben wurden. Außerdem ist - möglichst an Hand der Prüfungsordnung - darzulegen, inwieweit das erworbene Wissen der geforderten Berufsausbildung dem Umfang nach entspricht.

3) Arbeitsvorgänge

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschl. Zusammenhangersarbeit), die zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Sie sind so darzustellen, daß sie ein anschauliches Bild der Tätigkeit vermitteln. Arbeitsvorgänge unterschiedlicher Wertigkeit sind zu trennen. Eigene Arbeitsvorgänge sind z.B. für wissenschaftliche Angestellte Lehrtätigkeit und Mitarbeit in der Forschung, für Verwaltungsangestellte Erledigung von Haushaltsangelegenheiten, (deutsche) Schreibarbeiten, fremdsprachliche Tätigkeiten.

Die Festlegung der Arbeitsvorgänge hindert nicht die **Übertragung neuer Tätigkeiten**. Dienstliche Weisungen sind deshalb unabhängig davon zu befolgen, ob die verlangten Tätigkeiten in der Feststellung der Vergütungsgruppe enthalten sind (Direktionsrecht des Arbeitgebers). Die Erstellung einer neuen Feststellung der Vergütungsgruppe und die Einschaltung des Personalreferats ist nur bei erheblichen Änderungen erforderlich, d.h. wenn eine Änderung der Vergütungs- oder Fallgruppe in Betracht kommt (vgl. F59 und F74).

4) Wissenschaftliche Angestellte:

- Für eine ggf. übertragene **Lehrtätigkeit** sind folgende Prozentsätze zu verwenden: 2 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) 10 %, 5 LVS 20 %, 9 LVS 40 %, 14 LVS 60 %, 17 LVS 75 %, 19 LVS 85 %.
- Falls arbeitsvertraglich vereinbart ist, daß im Rahmen der Dienstaufgaben **Gelegenheit zur Vorbereitung der Promotion** besteht, ist beim Arbeitsvorgang „Mitarbeit in der Forschung“ anzumerken, ob die Mitarbeit unmittelbar der Promotionsvorbereitung dient. Trifft dies nicht zu, wird die Gelegenheit zur Vorbereitung der Promotion entweder außerhalb der Arbeitszeit oder durch Freistellung während der Arbeitszeit gewährt.
- Drittmittelpersonal** darf nur dann in der Lehre eingesetzt werden, wenn der Mittelgeber keine Einwendungen erhebt und die Durchführung des Forschungsvorhabens nicht gefährdet ist. Wird eine Lehrtätigkeit übertragen, ist sie im Rahmen der Dienstaufgaben und nicht aufgrund eines vergüteten Lehrauftrags zu erbringen.

5) Fachkenntnisse

In dieser Spalte sind Angaben nur erforderlich, wenn das Tätigkeitsmerkmal den Begriff „Fachkenntnisse“ enthält. Die Darstellung der Fachkenntnisse ist auch notwendig, wenn dieser Begriff bei aufeinander aufbauenden Vergütungsgruppen lediglich in der jeweiligen Ausgangsgruppe enthalten ist. Der Vordruck stellt hinsichtlich der Fachkenntnisse auf den Verwaltungsdienst ab. Werden andere Kenntnisse als Rechtskenntnisse benötigt, sind diese in beschreibender Weise ausführlich darzustellen. Fachkenntnisse im tariflichen Sinne sind nicht allgemeine Fähigkeiten wie z.B. Organisations- und Verhandlungsgeschick, Geschäftsgewandtheit, besondere Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit.

6) Sonstige Anforderungen

In dieser Spalte sind die besonderen Anforderungen aufzuführen und zu begründen. In Betracht kommen insbesondere **selbständige Leistungen** und weitere sog. Heraushebungsmerkmale, z.B. besonders verantwortungsvolle Tätigkeit, besondere Schwierigkeit und Bedeutung. Abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch handelt es sich bei den **selbständigen Leistungen** im tariflichen Sinne um einen in den Tätigkeitsmerkmalen definierten Rechtsbegriff. Danach erfordern selbständige Leistungen ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderungen nicht erfüllen. Zu beachten ist ferner, daß selbständige Leistungen nur bei Arbeitsvorgängen gegeben sein können, die für sich genommen gründliche und vielseitige oder gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern. Die Darstellung der sonstigen Anforderungen muß zweifelsfrei erkennen lassen, welche Arbeitsvorgänge erhöhte Anforderungen bedingen und auf welchen Umständen diese beruhen. Bei mehreren Heraushebungsmerkmalen ist jedes für sich schlüssig zu begründen.

7) Zusammenfassung

Im ersten Teil sind alle Arbeitsvorgänge einzutragen, die von **besonderen Tätigkeitsmerkmalen** - das sind insbesondere Funktionsmerkmale - erfaßt werden.

Im zweiten Teil sind die Arbeitsvorgänge zu erfassen, die **allgemeinen** Tätigkeitsmerkmalen - dies sind insbesondere die jeweils ersten Fallgruppen des Teils I der Anlage 1a - zuzuordnen sind. Es sind bereits die häufigsten Bewertungskriterien des Teils I der Anlage 1a eingetragen. Sind andere **allgemeine** Merkmale einschlägig, bedarf es einer entsprechenden Eintragung in den noch verfügbaren Raum.